



Satzung

der Stadt Meppen über die Sondernutzung
an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

Stand: 01.01.2002

Inhaltsverzeichnis

		Seite	
§	1	Allgemeine Bestimmungen	2
§	2	Allgemeine Erlaubnis	2
§	3	Besondere Erlaubnis	2
§	4	Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis	3
§	5	Versagung und Widerruf	3
§	6	Haftung	4
§	7	Gebühren	4
§	8	Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel	4
§	9	Bisherige Sondernutzungen	4

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meppen ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
2. Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 (4) FStrG und § 2 (2) NStrG).
3. Der Gebrauch der öffentlich Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den übrigen öffentlichen Straßen bedarf es der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. § 55 NStrG bleibt unberührt.
4. Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und durch unmittelbare Zugänge mit den angrenzenden bebauten Grundstücken verbunden sind oder verbunden werden sollen.
5. Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.
6. Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 NStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 Allgemeine Erlaubnis

1. An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.
2. Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann durch Bedingungen und Auflagen beschränkt werden, wenn sich ergibt, dass dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 3 Besondere Erlaubnis

1. Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Fall der besonderen Erlaubnis der Stadt. Als derartige Sondernutzungen kommen u. a. die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.
2. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
2. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
3. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
4. Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
5. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
6. Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

1. Die besondere Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn
 1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 3. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 18 Abs. 2 NStrG nicht leistet.
2. Der Widerruf einer nach § 2 oder § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 1. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentlichen Interessen gefährdet,
 3. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6 Haftung

1. Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
3. Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

§ 7 Gebühren

Für Sondernutzungen gem. § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 (1) eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. nach § 3 (2) erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 4 (3) und (4) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 4. entgegen § 4 (5) den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 9 Bisherige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

Anlage I

Erlaubte Sondernutzungen (§ 2 der Satzung)

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstige Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient.
2. Das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und -ausfahrten durch Anlieger mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen (ausgenommen Kraftfahrzeuge).
3. Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die den Vorschriften der Satzung der Stadt Meppen zur Gestaltung des Stadtbildes in der Stadt Meppen und über Außenwerbung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Satz 1 gilt jedoch bei Anlagen unter 2,50 m Höhe über dem öffentlichen Verkehrsraum nur, wenn sie an Gebäuden angebracht werden und nicht mehr als 0,25 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht einwirken, nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 2,50 m Breite vorhanden bleibt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 23 oder § 66 des Nds. Straßengesetzes Anwendung finden.
4. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer. Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern die folgenden Maße eingehalten werden:
 - a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind auf Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt,
 - b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
5. Alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken.

Anlage II

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung)

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz),
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel),
3. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art,
4. Weihnachtsbaumhandel,
5. das Aufstellen von Fahrradständern,
6. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften,

-
7. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen,
 8. das Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind,
 9. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziff. 3 der Anlage I fällt,
 10. das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziff. 3 der Anlage I fällt,
 11. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen,
 12. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen,
 13. Gleisanlagen,
 14. Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks und nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanälen und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers,
 15. das Errichten und Unterhalten von Kellerlichtschächten, Einwurfsvorrichtungen und sonstigen Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit es nicht unter Ziffer 4 der Anlage I fällt,
 16. das Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen, soweit es nicht unter Ziff. 3 der Anlage I fällt.